



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

(Fach Bericht)

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	57-GE/19.93
Datum: 5. OKT. 1993	
Verteilt	

Dr. Alsch - Karant

Dr.Wo/Be
Referent: WP/StB Dr. Wolf
Tel: 5877260-0
27.9.1993

**GZ 601.999/32-V/5/93 - Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz;
GZ 95.014/13-IV/11/93/E - Entwurf eines BG, mit dem das Meldegesetz 1991
u.a. (Hauptwohnsitzgesetz) geändert werden - Stellungnahme der Kammer**

Die Kammer beeindruckt sich, zu den rubrizierten Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verkennt nicht die ordnungspolitische Bedeutung der Festlegung eines Hauptwohnsitzes für jeden Bewohner, doch führt dies in der vorgesehenen Form zu bedeutsamen Einschränkungen der persönlichen Freiheit in jenen Fällen, in denen mehrere Wohnsitze bestehen:

In einer Zeit, in der jeder Mensch mit den verschiedensten Verkehrsmitteln das gesamte Staatsgebiet in kürzester Zeit durchmessen kann und in der so viel Wohlstand herrscht, sind mehrere Wohnsitze eines Menschen bzw. einer Familie, die alle als Hauptwohnsitze angesehen werden können, keine Ausnahmevereinbarung.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die erläuternden Bemerkungen bestätigt, die etwa vier Maschinschreibseiten mit dem - nach Meinung der Kammer erfolglosen - Bemühen füllen, Kriterien für den Hauptwohnsitz zu erarbeiten, wobei Kriterien des Eigentums, der Herkunft etc. zu Unrecht vernachlässigt erscheinen (man denke nur an die Begriffe "Elternhaus" oder "Heimatdorf").

Unter Hinweis auf die Länge der erläuternden Bemerkungen bringt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hiemit ihre Bedenken zum Ausdruck, ob es überhaupt möglich sein wird, Zweifelsfälle befriedigend zu lösen.

Das für diese Zweifelsfälle vorgeschlagene Reklamationsverfahren des § 17 Meldegesetz bestärkt diese Bedenken, da als Entscheidungsorgan jener Landeshauptmann installiert wird, der in vielen Fällen größtes Interesse daran haben wird, daß der Wohnsitz eines Bewohners in einer Gemeinde seines Bundeslandes zum Hauptwohnsitz erklärt wird.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190-0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Diese Bedenken kann auch eine Beiziehung des statistischen Zentralamtes als Amtssachverständiger nicht ausräumen, ganz abgesehen davon, daß diese Behörde wohl nicht die sachliche Kompetenz für Familienangelegenheiten hat - und darauf wird das "Hauptwohnsitz-Clearing" wohl in vielen Fällen hinauslaufen: auf Schnüffelei in Familienangelegenheiten - ist beispielsweise die Familie so zerrüttet, daß die Ehepartner getrennte Hauptwohnsitze haben können?

Hier geraten Bürgerrechte, die seit 1867 niemand anzutasten gewagt hat, in Gefahr, demontiert zu werden.

Auch möge nicht übersehen werden, daß die Oktroyierung eines Wohnsitzes als Hauptwohnsitz empfindliche materielle Auswirkungen haben kann: gem. § 30 Abs.2 EStG 1988 ist die Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden dann steuerfrei, wenn sie dem Veräußerer seit mindestens 2 Jahren als Hauptwohnsitz gedient haben. Hier kann eine Aufhebung des Hauptwohnsitzes für den Betroffenen katastrophale finanzielle Auswirkungen haben.

Für den Fall der Gesetzwerdung fordert die Kammer der Wirtschaftstreuhänder angesichts der steuerlich möglichen Auswirkungen daher für das Reklamationsverfahren, daß Wirtschaftstreuhänder die betroffene Partei vertreten können.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder als Vertretungskörper eines freien Berufsstandes, dessen Hauptaufgabe in der Sicherung der Freiheit der Staatsbewohner zu sehen ist, lehnt die vorliegenden Gesetzesentwürfe als Grundrechte gefährdend und mit Art. 8 EMRK nicht in Einklang stehend daher ab.

Es ist nicht einzusehen, warum ein Mensch seinen Hauptwohnsitz nicht selbst entscheiden und nicht auch mehr als einen Hauptwohnsitz haben können soll. Ist letzteres der Fall und werden mehrere Gemeinden, eventuell auch in verschiedenen Bundesländern, angesprochen, so sind finanzielle Ansprüche der betreffenden Gebietskörperschaften einfach anteilig zu aliquotieren.

Auch spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vehement gegen eine Lösung aus, die, wie dem Vorblatt zu entnehmen ist, zusätzliches Verwaltungspersonal erfordert und damit zusätzliche Kosten verursacht.

Die ins Auge gefaßte Lösung ist verfehlt.

Darüber hinaus sieht die Kammer der Wirtschaftstreuhänder keinen Grund dafür, warum das Religionsbekenntnis auf dem Meldezettel angeführt werden sollte. Unseres Erachtens handelt es sich hierbei um schutzwürdige personenbezogene Daten auch im Sinne der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz.

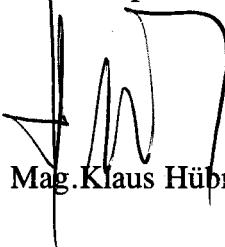
In diesem Zusammenhang wird angeregt, "Mensch" durch den Personenbegriff des ABGB zu ersetzen.

Wunschgemäß wird die Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

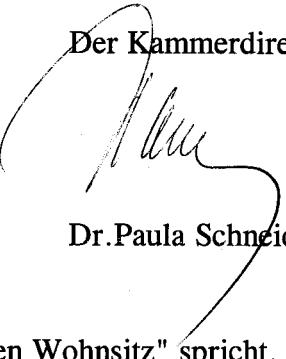
Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vizepräsident:


Mag. Klaus Hübner

Der Kammerdirektor:


Dr. Paula Schneider



PS: Darauf hinzuweisen ist, daß die WTBO vom "ordentlichen Wohnsitz" spricht.